



---

## Sachstand

---

### Rechtliche Aspekte der Berücksichtigung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

**Rechtliche Aspekte der Berücksichtigung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 111/18  
Abschluss der Arbeit: 25. Oktober 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Bedeutung der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundprinzip der Teilhabeäquivalenz</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Leistungsseitige Berücksichtigung der Kindererziehung</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Beitragsseitige Berücksichtigung der Kindererziehung</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Aktuelle Rechtsprechung</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

## 1. Bedeutung der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung

Gemäß § 153 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) erfolgt die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Umlageverfahren: Die Ausgaben eines Kalenderjahres sind grundsätzlich durch die Beiträge und die Zuschüsse des Bundes des gleichen Kalenderjahres zu decken. Im Rahmen des sogenannten Generationenvertrags finanzieren die Versicherten mit ihren Beiträgen die Renten für die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Generation im Vertrauen darauf, im Alter durch die nachfolgende Generation ebenso versorgt zu werden. Dies setzt eine nachwachsende Generation und damit die Geburt und Erziehung von Kindern voraus. Die Kindererziehung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit für das System der Altersversorgung, hier die gesetzliche Rentenversicherung, eine bestandssichernde Bedeutung.<sup>1</sup>

Aus diesem Grunde entspricht die Berücksichtigung der Kindererziehung der nach dem Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich gebotenen Gerechtigkeit zwischen den Generationen dem System der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>2</sup>

Fraglich ist, ob dies allein durch höhere Rentenleistungen an oder auch durch geringere Beitragszahlungen für Eltern erfolgen sollte.

## 2. Grundprinzip der Teilhabeäquivalenz

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein beitragsfinanziertes Vorsorgesystem, in dem in erster Linie abhängig Beschäftigte und bestimmte selbständig Tätige pflichtversichert sind. Insoweit soll die Rentenleistung das im Alter nicht mehr erzielte Erwerbseinkommen ersetzen. Die Höhe einer Rente richtet sich dabei vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

Durch den für alle Versicherten in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragssatz hängt die Rentenhöhe zwar von der Höhe der gezahlten Beiträge ab, dennoch besteht zwischen der Summe der im gesamten Erwerbsleben gezahlten Beiträge und der insgesamt im Ruhestand bezogenen Leistungen keine direkte Äquivalenz. Hintergrund hierfür ist, dass der Beitragssatz nicht als statische Größe feststeht, sondern je nach wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Anforderungen des umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems variiert. Eine exakte Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung besteht daher lediglich innerhalb einer Jahrgangskohorte bei durchgehender Versicherung, also für Gruppen von Versicherten, die zur selben Zeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.<sup>3</sup>

---

1 U.a. BVerfGE 129, 49.

2 Ausführlich Becker, Joachim (2001). Transfergerechtigkeit und Verfassung – Die Finanzierung der Rentenversicherung im Steuer- und Abgabesystem und im Gefüge staatlicher Leistungen. Tübingen: Mohr Siebeck.

3 Ruland, Franz (2012): „Grundprinzipien der Rentenversicherung“, in: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln 2012, Luchterhand, Kapitel 9, Rn. 47.

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht insoweit neben dem Versicherungsprinzip auch auf dem Prinzip der so genannten Teilhabeäquivalenz, nach dem die Rentenhöhe auf das Verhältnis des durch Beiträge versicherten individuellen Erwerbseinkommens zum durchschnittlichen Verdienst aller Versicherten zurückgeht.<sup>4</sup> Dabei werden relative Einkommenspositionen aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase übertragen, so dass bei lückenloser Erwerbsbiographie Versicherte mit einem höheren Einkommen im Verhältnis zum Durchschnittsverdiener überdurchschnittliche Renten erhalten, während die Rente für Versicherte mit geringeren Einkommen oder diskontinuierlicher Erwerbsbiographie unter dem Durchschnitt liegt. Eine aufgrund der Erziehung eines Kindes unterbrochene oder nicht vollzeitig ausgeübte Erwerbstätigkeit führt nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz somit ohne Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten zu einer entsprechend geringeren Rente.

### 3. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die inhaltliche Ausgestaltung des in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegten Sozialstaatsprinzips obliegt dem Gesetzgeber, der wiederum nach Art. 20 Abs. 3 GG an die verfassungsrechtliche Ordnung gebunden ist. Bei der Verwirklichung des Sozialstaats hat der Gesetzgeber hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG zu beachten. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG kommt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine geringere Bedeutung zu und ist lediglich hinsichtlich der Regelungen über die Versicherungspflicht an sich, Rentenpositionen ohne eigene Beitragsleistung und aus Gründen des Vertrauensschutzes von Belang.<sup>5</sup>

Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein Verstoß gegen das Grundrecht liegt jedoch nur vor, wenn die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. In der Weiterentwicklung des Willkürverbots genügt das bloße Vorliegen eines sachlichen Grundes allein nicht zur Rechtfertigung. Es werden vielmehr Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht verlangt, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen.<sup>6</sup> Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich damit je nach Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen.<sup>7</sup> Zunächst wäre also regelmäßig zu prüfen, ob im Falle einer Privilegierung von Eltern als Ausgleich der sich aus dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz ergebenden erziehungsbedingten Nachteile oder der höheren Aufwendungen gegen-

---

4 Rürup, Bert (2006): Die Bedeutung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die gesetzliche Rentenversicherung. In: Deutsche Rentenversicherung, 4-5/2006, S. 240.

5 Ausführlich Papier, Hans-Jürgen (2012): Die gesetzliche Rentenversicherung und das Bundesverfassungsgericht. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln 2012, Luchterhand, Kapitel 30.

6 BVerfGE 55, 72/88, 105, 73/110; 107, 205/214.

7 BVerfGE 129, 49.

über kinderlosen Versicherten eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vorliegt. Gegebenenfalls müsste die Privilegierung einem legitimen Zweck dienen und verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen, also nicht übermäßig und zumutbar sein.<sup>8</sup>

Rentenanwartschaften und -ansprüche unterliegen der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG.<sup>9</sup> Dabei ist der Grad des Eigentumsschutzes umso stärker, je höher die Anwartschaft oder Rente auf eigener Beitragsleistung beruht.<sup>10</sup> Auch Eingriffe in das so geschützte Eigentum bedürfen einer entsprechenden Rechtfertigung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Weder durch die Gewährung von Rentenleistungen für Zeiten der Kindererziehung noch durch eine Beitragsermäßigung für Eltern oder Beitragszuschlägen für kinderlose Versicherte dürfte jedoch der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet sein.

#### 4. Leistungsseitige Berücksichtigung der Kindererziehung

In den letzten Jahrzehnten ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen stark angestiegen. So hat sich die Erwerbsquote verheirateter Frauen allein in Westdeutschland zwischen 1950 und 1980 fast verdoppelt.<sup>11</sup> Das speziell in Westdeutschland lange Zeit institutionell und normativ prägende Modell der "Hausfrauen- und männlichen Versorger-Ehe" trat gegenüber dem Erfordernis einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen allmählich in den Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist im Jahre 1986 in der gesetzlichen Rentenversicherung Westdeutschlands erstmals die Anerkennung von Kindererziehungszeiten eingeführt und seitdem in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ständig ausgebaut worden.

Neben der Anerkennung der Kindererziehungszeit als durchschnittliche Beitragszeit, für die die Beiträge in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt eines nach 1991 geborenen Kindes durch den Bund getragen werden, erfolgt nunmehr auch die Berücksichtigung der Erziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Damit werden Nachteile in der Erwerbsbiographie weiter ausgeglichen, so dass sich erziehungsbedingte Ausfälle der Beitragszahlung nicht auf die Rentenhöhe auswirken sollen.<sup>12</sup>

Die Erziehung von Kindern wirkt sich in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils individuell in den Rentenversicherungskonten aus. Soweit neben der Erziehung eines nach 1991 geborenen

---

8 U.a. BVerfGE 122, 151.

9 BVerfGE 53, 257.

10 BVerfGE 58, 81.

11 Grunow, Daniela (2010): Dossier Frauen in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, abrufbar im Internet unter <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauen-in-deutschland/49397/globalisierung-und-arbeit?p=all>, zuletzt abgerufen am 17. Oktober 2018.

12 Ausweitung der Rentenleistungen für Kindererziehung (u. a. aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1996, BVerfGE 94, 241) durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 und das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21. März 2001. Ausführlich Sachstand „Rentenleistungen an Familien“. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, November 2017, Az. WD 6 – 3000 – 061/17, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/blob/536690/e6360ef5079983154d525b4cdcb28a7a/wd-6-061-17-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 17. Oktober 2018.

---

Kindes in Westdeutschland keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, erhöht sich die monatliche Rente aktuell um rund 96 Euro, in Ostdeutschland um rund 92 Euro.

Auf der Leistungsseite wirken sich Kinder ferner bei den Hinterbliebenenrenten aus, den eine Unterhaltersatzfunktion zukommt. So besteht für Kinder von verstorbenen Versicherten bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Insoweit wird an die vorhergehende Unterhaltsverpflichtung aus §§ 1601 ff. BGB angeknüpft. Zudem beeinflusst die Erziehung von Kindern den Anspruch und die Höhe von Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer.<sup>13</sup>

## 5. Beitragsseitige Berücksichtigung der Kindererziehung

Die Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall erfolgt in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Einfluss auf die Beitragshöhe. Auf der Beitragsseite findet insoweit laufend eine Entlastung von Familien statt, die ansonsten für das Risiko ihres Todes Vorsorge zugunsten der Angehörigen treffen müssten.<sup>14</sup>

In der wie die gesetzliche Rentenversicherung umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung erhöht sich der Beitragssatz für Versicherte ohne Kinder gemäß § 55 Abs. 3 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Hintergrund der Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001, in dem es für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, dass Kindererziehende in der sozialen Pflegeversicherung gleich hohe Beiträge zahlen mussten wie Kinderlose.<sup>15</sup> Der Gesetzgeber wurde verpflichtet Kinder erziehende Versicherte bei der Zahlung der Beiträge ab dem Jahr 2005 zu entlasten. Innerhalb dieser Frist war die Bedeutung des Urteils für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen.

Im Vergleich zur sozialen Pflegeversicherung ist die Ausgangssituation in der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich und sachlich aufgrund der bereits leistungsseitig geregelten Berücksichtigung der Kindererziehung eine andere.<sup>16</sup> Mit der rentensteigernden Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und dem zusätzlichen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich ist eine weitere Privilegierung von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Beitragsseite nicht erforderlich.

---

13 Sachstand „Rentenleistungen an Familien“, vgl. Fn. 12.

14 Rust, Ursula (2004): Mögliche Auswirkungen der beiden Urteile des BVerfG zum Beitragsrecht der Pflegeversicherung für die gesetzliche Rentenversicherung. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht – VSSR. 1/2004, S. 75 ff.

15 BVerfGE 103, 242 ff.

16 Ruland, Franz (2012): Grundprinzipien des Rentenrechts – Rentenversicherung „Generationenvertrag“. In: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln 2012, Luchterhand, Kapitel 9, Rn. 61 ff.

## 6. Aktuelle Rechtsprechung

Das Bundessozialgericht entschied zuletzt am 20. Juli 2017, dass es nicht gegen die Verfassung verstößt, wenn von Eltern wegen ihrer Betreuungs- und Erziehungsleistungen keine niedrigeren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als von Kinderlosen gefordert werden. Damit hat es seine frühere Rechtsprechung aus den Jahren 2006 und 2015 bestätigt. Unbestreitbar leisteten Eltern durch die Betreuung und Erziehung von Kindern über ihre monetären Beiträge hinaus auch einen generativen Beitrag, der sich auf den Erhalt der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung auswirkt, wenn die Kinder später selbst zu Beitragszahlern werden. Dass Eltern und Kinderlose bei der Beitragsbemessung dennoch gleich behandelt werden, verstößt jedoch nicht gegen die Verfassung, weil es im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Leistungen für Eltern gibt, zum Beispiel Kindererziehungszeiten. Hierdurch hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats den ihm bei der Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung zukommenden Spielraum in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise genutzt. Inwieweit eine stärkere Berücksichtigung der Betreuungs- und Erziehungsleistung möglicherweise sozialpolitisch wünschenswert oder angezeigt ist, obliegt allein der Entscheidung des hierzu berufenen parlamentarischen Gesetzgebers.<sup>17</sup> Gegen diese Entscheidung sind unter dem Az. 1 BvR 2824/17 und gegen die vorhergehende Entscheidung vom 30. September 2015<sup>18</sup> unter dem Az. 1 BvR 2257/16 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Mit Urteil vom 21. März 2018 hat das Bundessozialgericht unter anderem die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der für die Erziehung mehrerer Kinder zu gewährenden Rentenleistungen als mit dem Grundgesetz vereinbar gehalten.<sup>19</sup> Eine darüber hinausgehende Gegenleistung für den so genannten generativen Beitrag von Eltern sei insoweit nicht zwingend. Aus Art. 3 Abs. 1 und 3 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu ließe sich nicht entnehmen, dass Versicherte mit Kindern durch familienfördernde Leistungen durch den Gesetzgeber so gestellt werden müssten, als hätten sie keine Kinder. Ferner bestehe für den Gesetzgeber grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, wie er den aus Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip folgenden Verfassungsauftrag, einen Familienlastenausgleich zu verwirklichen, regelt. Konkrete Folgen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme ließen sich nicht ableiten. Auch gegen diese Entscheidung ist unter dem Az. 1 BvR 1513/18 ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Aufgrund des Vorlagebeschlusses des Sozialgerichts Freiburg vom , Az. S 6 KR 448/18, prüft das Bundesverfassungsgericht im Verfahren mit dem Az. 1 BvL 3/18 ferner die Verfassungsmäßigkeit der gleichmäßigen Heranziehung zur Beitragszahlung von Eltern in der Sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Anzahl der Kinder.

---

17 Pressemitteilung des Bundessozialgerichts zum Urteil vom 20. Juli 2017, Az. B 12 KR 14/15 R, abrufbar im Internet unter [https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung\\_2017\\_33.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung_2017_33.html), zuletzt abgerufen am 20. Oktober 2018.

18 Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. September 2015, Az. B 12 KR 15/12 R.

19 Urteil des Bundessozialgerichts vom 21. März 2018, Az. B 13 R 19/14 R.



---

## 7. Fazit

Mit der gegenwärtigen leistungsseitigen Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung werden erziehungsbedingte Nachteile in der Versicherungsbiographie für die gesetzliche Rente weitgehend ausgeglichen. Eine darüber hinausgehende Privilegierung von Eltern müsste sich insbesondere mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit steht dem Gesetzgeber hier ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die gesetzliche Rentenversicherung sollte jedoch dabei nicht für bevölkerungspolitische Ziele instrumentalisiert werden. Da nicht nur die gesetzliche Rentenversicherung, sondern die Gesellschaft insgesamt auf eine nachwachsende Generation angewiesen ist, könnte der Familienlastenausgleich über Steuermittel und nicht über die sozialen Sicherungssysteme finanziert werden. Der Stärkung der umlagefinanzierten Rentenversicherung dient im Übrigen auch eine höhere Erwerbsquote, die außerhalb des Sozialrechts durch arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden kann.<sup>20</sup>

\* \* \*

---

20 Köhler-Rama, Tim (2004): Halbe Rente für Kinderlose? In: Die Angestelltenversicherung, 8/2004, S. 348.